



**Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden  
des Bundes und der Länder – Düsseldorf, 8. November 2018**

---

**TOP 16: Einheitliche Grundzüge der Tätigkeitsberichte  
nach Art. 59 DS-GVO**

Die DSK beschließt:

Die unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) sehen auf freiwilliger Basis vor, dass sie ab Berichtsjahr 2019 in die jeweiligen Tätigkeitsberichte gem. Art 59 DSGVO (die kombiniert sein können mit Berichtspflichten anderer Art, z.B. zur Informationsfreiheit) ein zusätzliches Kapitel aufnehmen, in dem nach gemeinsam vereinbarten Kriterien Informationen zu bestimmten Kennwerten der jeweiligen Aufsichtsbehörde aufgeführt sind. Ziel eines solchen einheitlichen Kapitels ist die Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit innerhalb der DSK und für die breitere Öffentlichkeit.

Im Einzelnen wird vereinbart:

1. Das Kapitel trägt die Überschrift "Zahlen und Fakten"
2. Das Kapitel ist wie folgt strukturiert; es sollen einheitlich die genannten Überschriften verwendet werden, um die Vergleichbarkeit zu erleichtern:
  - a. „Beschwerden“  
Hier wird eine Übersicht gegeben über die Anzahl von Beschwerden, die im Berichtszeitraum (12 Monate) eingegangen sind. Als Beschwerden werden bei Eingang solche Vorgänge gezählt, die schriftlich eingehen, bei der eine natürliche Person eine persönli-

## Beschluss zu TOP 16 der 96. DSK

che Betroffenheit darlegt, für die Art. 78 anwendbar ist. Dies schließt Abgaben ein. Telefonische „Beschwerden“ können dann gezählt werden, wenn sie verschriftlicht werden (z.B. durch Vermerk).

### b. „Beratungen“

Hier wird eine Übersicht gegeben über die Anzahl von schriftlichen Beratungen. Dies umfasst summarisch Beratungen von Verantwortlichen, betroffenen Personen und der eigenen Regierung. Ausschließlich (fern)mündliche Beratungen werden ebenso wie Schulungen, Vorträge etc. nicht berücksichtigt.

### c. „Meldungen von Datenschutzverletzungen“

Hier wird eine Übersicht gegeben über die Anzahl schriftlicher, vom jeweils Verantwortlichen eingegangenen Meldungen. Soweit zusätzliche Meldepflichten außerhalb von Art. 33 DSGVO bestehen (z.B. nach TKG bei der BfDI) können diese Zahlen gesondert aufgeführt werden.

### d. „Abhilfemaßnahmen“

Hier wird die Anzahl der getroffenen Maßnahmen aufgelistet, die

(1) nach Art. 58 Abs. 2 a (Zwischenüberschrift „Warnungen“),

(2) nach Art. 58 Abs. 2 b (Zwischenüberschrift „Verwarnungen“),

(3) nach Art. 58 Abs. 2 c-g und j (Zwischenüberschrift „Anweisungen und Anordnungen“)

(4) nach Art. 58 Abs. 2 i (Zwischenüberschrift „Geldbußen“)

(5) nach Art. 58 Abs. 2 h (Zwischenüberschrift „Widerruf von Zertifizierungen“)

im Berichtszeitraum getroffen wurden.

### e. „Europäische Verfahren“

Hier sollen drei Werte veröffentlicht werden:

(1) Anzahl der Verfahren mit Betroffenheit (Art. 56)

(2) Anzahl der Verfahren mit Federführung (Art. 56)

(3) Anzahl der Verfahren gem. Kap VII DSGVO (Art. 60ff)

Die ZAST wird um eine zentrale Lieferung der jeweiligen Gesamtzahlen und der entsprechenden Länderzahlen gebeten.

### f. „Förmliche Begleitung bei Rechtsetzungsvorhaben“

Hier werden pauschaliert als eine Gesamtzahl die von Parlament/Regierung angeforderten und durchgeführten Beratungen

## **Beschluss zu TOP 16 der 96. DSK**

genannt. Dies soll auch die Teilnahme an öffentlichen Ausschüssen und Stellungnahmen gegenüber Gerichten umfassen.

3. Es steht jeder Aufsichtsbehörde frei, einzelne Werte oder Abschnitte in dem gemeinsam vereinbarten Kapitel zu erläutern, insbesondere dann, wenn die Zahlen alleine nicht verständlich bzw. nicht aussagekräftig sind oder durch bestimmte Entwicklungen im Berichtszeitraum Besonderheiten aufweisen.
4. Die Zahl anlassloser Datenschutzüberprüfungen wird nicht verpflichtend aufgenommen. Es ist aber freigestellt und auch sinnvoll, im Text des Kapitels nach eigenem Ermessen Angaben zur eigenen Kontrolltätigkeit zu machen.